

Vereinsstatuten

Neufassung 08. Januar 2000



Musikgesellschaft Rütschelen

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Ziel des Vereins	4
II.	Mitgliedschaft.....	5
III.	Beiträge, Mittel, Haftung	7
IV.	Rechte und Pflichten.....	8
V.	Organisation des Vereins	9
VI.	Statuten	19
VII.	Vereinsauflösung	19
VIII.	Schlussbestimmungen.....	20
IX.	Persönliche Notizen.....	21

Version	Datum	Revisionsgrund
1.0	08.01.2000	Neufassung
1.1	04.01.2014	Art. 34. Art. 35, Art. 40-42
1.2	10.01.2015	
1.3	05.01.2018	Art. 11 Mitgliederbeitrag

Bei der Musikgesellschaft Rütshelen sind Frauen und Männer
gleichgestellt.
Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend
für Personen die männliche Form verwendet.

Statuten der Musikgesellschaft Rütschelen

I. Name, Sitz und Ziel des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Musikgesellschaft Rütschelen“ (MGR) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Rütschelen.

Art. 2 Ziel

Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung der Blasmusik und Kameradschaft.

Zudem soll er sich nach Möglichkeit der Einwohnergemeinde, den Behörden und anderen Vereinen bei festlichen Aktivitäten und wichtigen öffentlichen Anlässen zur Verfügung stellen.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Bestand

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Fähnrich

Art. 5 Aktivmitglieder

Der Eintritt ist jeder Person mit zurückgelegtem 14. Altersjahr gestattet, sofern sie über die nötigen musikalischen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Der Verein kann Personen, Gesellschaften, usw. zu seinem Ehrenmitglied ernennen, welche sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art. 7 Fähnrich

Eine ausserhalb des Vereins stehende Person kann von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit als Fähnrich aufgenommen werden, sofern sie über die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse Verfügung und unter den Vereinsmitgliedern kein solcher bezeichnet werden kann.

Art. 8 Austritt

Ein Austritt ist nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich und muss mindestens vierzig Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen für das laufende Jahr. Das austretende Mitglied hat das vom Verein leihweise erhaltene Instrument und die Uniform sowie das Notenmaterial in ordentlichem Zustand zurück zu geben.

Bei böswilliger Vernachlässigung dieser Pflichten muss es für die entstandenen Kosten der Instandsetzung aufkommen.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Hauptversammlung jederzeit ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen für das laufende Jahr. Das austretende Mitglied hat das vom Verein leihweise erhaltene Instrument und die Uniform sowie das Notenmaterial in ordentlichem Zustand zurück zu geben.

Bei böswilliger Vernachlässigung dieser Pflichten muss es für die entstandenen Kosten der Instandsetzung aufkommen.

Art. 10 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

III. Beiträge, Mittel, Haftung

Art. 11 Jahresbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Lernende und Studierende bezahlen die Hälfte, Schüler bis Ende 9. Klasse sind von einem Jahresbeitrag entbunden.

Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung jährlich festgelegt und bestätigt.

Art. 12 Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch Veranstaltungen, private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Sie bestehen insbesondere aus:

- Passiv- und Gönnerbeiträgen
- Spenden
- Einnahmen aus Konzertanlässen und sonstigen Veranstaltungen
- Zinsen

Die Hauptversammlung legt die Höhe des Passivbeitrages fest, der zu einem freien Eintritt zum Jahreskonzert berechtigt.

Das Notenmaterial, die Instrumente (soweit leihweise abgegeben), die Uniformen, die Vereinsfahne und die Auszeichnungen sowie da weitere Inventar gehören dem Verein.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 14 Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, den Vereinsstatuten in allen Teilen getreu nach zu kommen und insbesondere die Übungen und Vereinsanlässe regelmässig zu besuchen.

Im Verhinderungsfall hat das Mitglied sich rechtzeitig zu entschuldigen. Bei einer periodischen oder längeren Abwesenheit von mindestens einem Monat bis zu einem Jahr hat es den Präsidenten mittels eines schriftlich begründeten Dispensationsgesuches in Kenntnis zu setzen.

Art. 15 Ehrenmitglieder

An der Hauptversammlung haben Ehrenmitglieder kein Stimmrecht, jedoch beratende Stimme. Vorbehalten bleibt Art. 16.

Art. 16 Aktivehrenmitglieder, Veteranen

Aktivmitglieder, welche dem Verein als solche zwanzig Jahre angehören, besitzen Anrecht auf Ehrenmitgliedschaft.

Aktivmitglieder mit entsprechenden Aktivjahren¹ werden als Veteranen gemeldet.

In Rechten und Pflichten sind Aktivehrenmitglieder und aktive Veteranen den übrigen aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

¹ Aktivmitglieder werden

- mit 30 Aktivjahren zu Kantonalen Veteranen
- mit 35 Aktivjahren zu Eidgenössischen Veteranen
- mit 50 Aktivjahren zu Kantonalen Ehrenveteranen
- mit 60 Aktivjahren zu CISM-Veteranen
- mit 70 Aktivjahren zu Eidgenössischen Ehrenveteranen

an den jeweiligen Musiktagen und –festen oder kantonalen Delegiertenversammlungen ernannt

V. Organisation des Vereins

Art. 17 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die Kontrollstelle

Die musikalische Leistung haben inne

- der Dirigent
- der Vizedirigent

Weitere Ämter des Vereins sind

- die Materialverwalter
- der Uniformenverwalter
- der Vereinsarchivar
- der Fähnrich
- der Ersatzfähnrich

Art. 18 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 19 Turnus

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal, in der Regel anfangs Januar, statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist ausserdem verpflichtet, eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel sämtlicher Aktivmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Hauptversammlung wird mit Schreiben an die Aktivmitglieder mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Diese sind schriftlich begründet und klar formuliert bis spätestens vierzig Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten einzureichen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 21 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied sowie der Fähnrich haben an der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 22 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 23 Geschäfte

In der Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen

- die Genehmigung des Jahresberichtes
- die Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Berichtes der Kontrollstelle
- die Wahl und Abberufung
 - der Vorstandsmitglieder
 - von Musikkommissionsmitgliedern
 - des Dirigenten
 - des Vizedirigenten
 - der Rechnungsrevisoren
 - des Materialverwalters
 - des Uniformenverwalters
 - des Vereinsarchivars
 - des Fähnrichs
 - des Ersatzfähnrichs
- die Aufnahme der neuen Mitglieder
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Ernennung von Aktivehrenmitgliedern und Ehrenmitgliedern
- die Genehmigung der Statuten und Reglemente
- die Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 24 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder haben für ihre ordentlichen Bemühungen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 25 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Der Präsident, der Kassier und der Beisitzer werden in den geraden, der Vizepräsident und der Sekretär in den ungeraden Jahren gewählt.

Ersatzwahlen finden nur für die laufende Amtsperiode statt und müssen nach deren Ablauf bestätigt werden.

Jedes Aktivmitglied, welches die abgelaufenen zwei Jahre nicht ein Amt im Vorstand ausgeführt hat, ist verpflichtet, erstmals eine Wahl anzunehmen.

Art. 26 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe der Gründe.

Art. 27 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Art. 28 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins

Er beschliesst alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über

- die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit er sie nicht an Kommissionen oder Einzelpersonen übertragen hat
- die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien
- die Einberufung der Hauptversammlung
- die Planung und die Durchführung der Vereinstätigkeiten
- die Delegation von Mitgliedern zu den Versammlungen des Bernisch Kantonalen Musikverbandes BKMV und des Oberaargauischen Musikverbandes OAMV
- die Ausarbeitung von Pflichtenheften

Die Einzelheiten sowie weitere Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in den Pflichtenheften festgelegt.

Art. 29 Präsident

Der Präsident führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Er überwacht die richtige und termingerechte Ausführung der Beschlüsse.

Art. 30 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und unterstützt ihn bei seiner Arbeit.

Er führt des Amt des Musikkommmissionspräsidenten.

Art. 31 Sekretär

Der Sekretär protokolliert die Verhandlungen und besorgt die inneren und äusseren Korrespondenzen. Er führt das Mitgliederverzeichnis und ist verantwortlich für das Veteranenwesen.

Art. 32 Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen und legt dem Verein an der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung vor.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit in das Rechnungswesen Einsicht zu nehmen.

Art. 33 Beisitzer

Der Beisitzer ist besorgt für Gaben, Geschenke und Auszeichnungen. Im Weiteren organisiert er Vereinsausflüge und führt damit eine spezielle Kasse mit entsprechender Kontrolle und Abrechnung.

Art. 34 Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus

- dem Vizepräsidenten (Musikkommissionspräsident)
- dem Dirigenten
- dem Vizedirigenten
- zwei von der Hauptversammlung, alternierend auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, gewählten Mitgliedern (davon ein Notenchef). Sie sind maximal für eine weitere Amtsdauer von zwei Jahren wiederwählbar.

Art. 35 Aufgaben der Musikkommission

Die Musikkommission ist zuständig für

- die Programmvorbereitung der Konzerte und Anlässe
- termingerechtes Beschaffen der notwendigen Literatur für die jeweiligen Anlässe
- die Förderung der Jungbläserausbildung
- die Organisation und Betreuung von Registerproben
- die Instandhaltung des Notenmaterials
- die Behandlung und Erledigung aller vom Vorstand übertragenen Aufgaben

Die Einzelheiten sowie weitere Aufgaben der Musikkommissionsmitglieder werden in den Pflichtenheften festgelegt.

Art. 36 Sitzungen

Der Musikkommissionspräsident ruft die Kommission so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

Er setzt den Vorstand von allen wichtigen Beschlüssen in Kenntnis und erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Tätigkeit der Kommission.

Art. 37 Dirigent

Der Dirigent leitet die musikalischen Übungen und Auftritte. Er ist ständiges Mitglied der Musikkommission und bestimmt mit dieser das Arbeits- bzw. Konzertprogramm. Er sorgt dafür, dass der Verein jederzeit bereit ist mit einem Programm in die Öffentlichkeit zu treten.

Den Verhandlungen des Verein wohnt der Dirigent mit beratender Stimme bei.

Das Anstellungsverhältnis zwischen dem Dirigenten und dem Verein wird durch einen speziellen Vertrag geregelt.

Art. 38 Vizedirigent

Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten in dessen Abwesenheit an den Übungen und Auftritten.

Er wird von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeitdauer gewählt. Er ist während seiner Amtszeit ständiges Mitglied der Musikkommission.

Art. 39 Notenchef

Der Notenchef ist verantwortlich, dass alle Aktivmitglieder im Besitz der notwendigen musikalischen Literatur sind.

Die Einzelheiten sowie weitere Aufgaben des Notenchefs werden in den Pflichtenheften festgelegt.

Art. 40 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alternierend je auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind maximal für vier Amtsperioden von je zwei Jahren wiederwählbar.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Hauptversammlung Bericht. Sie kann jederzeit Zwischenrevisionen vornehmen.

Die Einzelheiten sowie weitere Aufgaben der Kontrollstelle werden in den Pflichtenheften festgelegt.

Art. 41 Materialverwalter

Der Materialverwalter wird von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Er ist bei allen Anlässen für die Bereitstellung des notwendigen Inventars verantwortlich.

Der Materialverwalter hat die Aufsicht über das gesamte Vereinsinventar und führt über dessen Bestand genaue Kontrolle. Kleine Reparaturen führt er selbstständig durch.

Die Einzelheiten sowie weitere Aufgaben des Materialverwalters werden in den Pflichtenheften festgelegt.

Art. 42 Uniformenverwalter

Der Uniformenverwalter wird von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Der Uniformenverwalter organisiert die Aktualisierung der im Gebrauch stehenden Uniformen. Er ist zuständig für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der überzähligen Uniformen.

Die Einzelheiten sowie weitere Aufgaben des Uniformenverwalters werden in den Pflichtenheften festgelegt.

Art. 43 Vereinsarchivar

Der Vereinsarchivar wird von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Er ist verantwortlich für den Unterhalt des Archivs zur ordnungsgemässen Aufbewahrung der musikalischen Literatur, der Akten und Berichte.

Die Einzelheiten sowie weitere Aufgaben des Vereinsarchivars werden in den Pflichtenheften festgelegt.

Art. 44 Fährnich

Der Fährnich verpflichtet sich, den Verein bei offiziellen Veranstaltungen und Anlässen mit der Vereinsfahne zu begleiten und zu repräsentieren. Er ist durch den Vorstand frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Im Verhinderungsfalle hat er den Präsidenten und den Ersatzfährnich rechtzeitig zu informieren.

Er ist für die sachgemässe Behandlung der Vereinsfahne und deren Aufbewahrung im Fahnschrank verantwortlich.

Die Einzelheiten sowie weitere Aufgaben des Fährnichts werden in den Pflichtenheften festgelegt.

Art. 45 Ersatzfährnich

Der Ersatzfährnich vertritt den Fährnich bei dessen Abwesenheit.

Die Einzelheiten sowie weitere Aufgaben des Ersatzfährnichts werden in den Pflichtenheften festgelegt.

VI. Statuten

Art. 46 Statutenrevision

Eine Total- oder Teilrevision dieser Statuten kann einzig die Hauptversammlung ermöglichen.

VII. Vereinsauflösung

Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gem. Art. 22 Abs. 4.

Art. 48 Liquidation

Wir die Auflösung beschlossen, muss das Vereinsvermögen sowie das Inventar, die dem Verein gehörenden Instrumente, die Uniformen und das Notenmaterial den Gemeindebehörden von Rütshelen übergeben werden.

Bei einer neuen Bildung eines dem gleichen Zweck dienenden Verein, der mindestens zwanzig Aktivmitglieder aufweisen kann und dessen Statuten vom Gemeinderat Rütshelen genehmigt sind, ist dieser hinterlegte Bestand auszuhändigen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die ordentliche Hauptversammlung in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Statuten oder Protokollbeschlüsse.

Beschlossen durch die ordentliche Hauptversammlung vom 08. Januar 2000 in Rütshelen

Musikgesellschaft Rütshelen

Der Präsident



Thomas Kurth

Der Sekretär



Christoph Lüthi

1. Statutenrevision

Beschlossen durch die ordentliche Hauptversammlung vom 04. Januar 2014 in Rütshelen

Musikgesellschaft Rütshelen

Der Präsident



Christoph Lüthi

Die Sekretärin



Katrin Leuenberger

